

Ihr Gesundheitsamt informiert

Krätze (Skabies)

Was ist Krätze (Skabies)?

Krätze (auch Skabies genannt) ist eine ansteckende Hauterkrankung, die durch Krätzmilben hervorgerufen wird. Die Krätzmilben gehören zu den Spinnentieren und sind nur für den Menschen krankheitsauslösend. Weibliche Tiere sind ca. 0,3-0,5 mm groß, männliche Tiere sind etwas kleiner und mit dem bloßen Auge nicht mehr sichtbar. Wenn eine befruchtete weibliche Milbe auf menschliche Haut gelangt, gräbt sie einen bis zu 2,5 cm langen Gang, in dem sie ihre Eier ablegt. Bei heller Haut können diese unregelmäßigen Linien manchmal mit bloßem Auge gesehen werden. 2 bis 4 Tage nach der Eiablage schlüpfen die kleinen Larven, die nach 10 bis 14 Tagen fortpflanzungsfähig sind.

Welche Symptome treten auf?

Bei der Erstinfektion mit Krätzmilben treten die ersten Symptome nach 4 bis 5 Wochen auf, bei einer nachfolgenden Neuinfektion nach 1-2 Tagen. Die Erkrankung beginnt häufig mit heftigem Hautjucken, vor allem nachts bei Bettwärme. Auf der Haut zeigen sich kleine Pusteln, entweder einzeln oder in Gruppen. Auch Kratzspuren sind häufig. Die Milbengänge kann man nur selten mit dem bloßen Auge erkennen. Bevorzugte Körperstellen sind die Zwischenfingerräume, die Handgelenke, die Umgebung der Brustwarzen, Ellenbogen, Leisten, Genitalregion und Knöchelregion.

Wie kann man sich anstecken?

Eine Ansteckung erfolgt von Mensch zu Mensch durch engen Hautkontakt, z.B. gemeinsames Schlafen in einem Bett, Kuscheln oder Geschlechtsverkehr. Seltener wird sie durch Wäsche, Kleidung und Decken übertragen.

Wie wird Krätze diagnostiziert?

Eine Diagnose kann durch den Hautarzt den erfolgen. Komplikationen können vor allem durch zusätzliche bakterielle Infektionen der krätzebedingten Hauterscheinungen auftreten. Bei Menschen mit Abwehrschwäche, Säuglingen und Kleinkindern sind schwere Krankheitsbilder möglich.

Wie wird die Erkrankung behandelt?

Die Therapie erfolgt nach ärztlicher Anweisung meist durch Medikamente, die auf die Haut aufgetragen werden. Bitte beachten Sie die ärztlichen Anweisungen und den Beipackzettel sorgfältig.

Welche Hygienemaßnahmen sind zusätzlich erforderlich?

- Wechsel der Ober- und Unterbekleidung sowie der Bettwäsche alle 12-24 Stunden
- Handtuchwechsel zweimal täglich
- Kleidung und andere Textilien die mit der Haut in Berührung gekommen sind, bei mindestens 60 Grad Celsius für mindestens 10 Min. waschen.
- Nicht waschbare Textilien für 72 Stunden in Plastiksäcken verpackt bei mind. 21 Grad lagern.

Ihr Gesundheitsamt informiert

- Polstermöbel und textile Fußbodenbeläge mit einem starken Staubsauger absaugen und den Beutel und den Filter sofort entsorgen.
- Kontakt zu anderen Menschen zunächst einschränken.
- Hinweis: Desinfektionsmittel töten die Krätzmilben in der Regel nicht ab. Die Händewaschung und die feuchte Reinigung von Oberflächen stehen im Vordergrund.

Wie kann ich mich schützen?

Durch Vermeidung eines intensiven Körperkontakts mit einem Krätzeerkrankten ist das Risiko einer Ansteckung zu vermindern. Es gibt keine vorbeugenden medizinischen Maßnahmen wie Impfung oder Medikamente. Auch eine gute Körperpflege und -hygiene kann eine Krätzeerkrankung nicht verhindern.

Was sollten Kontaktpersonen beachten?

Personen, die engen körperlichen Kontakt zum Erkrankten hatten, sollten vorsorglich einen (Haut-) Arzt aufsuchen, auch wenn keine Symptome bestehen.

Was ist noch zu beachten?

Nach § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die an Krätze erkrankt sind oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindergärten und Tagesstätten, Heime und Ferienlager nicht besuchen. Sie dürfen die Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krätze durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Eine Erkrankung oder den Verdacht des Auftretens von Krätze haben die betroffenen Personen oder die Sorgeberechtigten dem Leiter der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Was ist in Gemeinschaftseinrichtungen zu veranlassen?

Dies wird in § 34 des Infektionsschutzgesetzes geregelt. Die Erziehungsberechtigten des Erkrankten müssen die betreuende Gemeinschaftseinrichtung wie Kindertagesstätte oder Schule über die Erkrankung bzw. den Erkrankungsverdacht informieren. Die Leitung der Einrichtung muss unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen. Die Wiederezulassung erfolgt nach ärztlichem Urteil sobald vom Betroffenen keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht. Es wird empfohlen den Erfolg der Behandlung durch den Arzt kontrollieren zu lassen und ggf. durch ein Attest absichern zu lassen.

Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass das Auftreten der Erkrankung ohne Hinweis auf die betroffene Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

Fachbereich Gesundheit und Prävention, Fachdienst Gesundheitsschutz

Telefon 06152 / 989 -690, -186 oder -84143

E-Mail: hygiene@kreisgg.de